

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Julia Willie Hamburg, Anja Piel, Meta Janssen-Kucz, Detlev Schulz-Hendel und Eva Viehoff (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Gehen Auszubildende, die jetzt einen Antrag auf Förderung einer tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur Kita-Erzieherin oder zum Kita-Erzieher beantragen, leer aus?

Anfrage der Abgeordneten Julia Willie Hamburg, Anja Piel, Meta Janssen-Kucz, Detlev Schulz-Hendel und Eva Viehoff (GRÜNE), eingegangen am 05.12.2018 - Drs. 18/2299
an die Staatskanzlei übersandt am 07.12.2018

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 02.01.2019

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach der Richtlinie Ausbildungsförderung Kindertagesbetreuung übernimmt die Landesregierung bei einer tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin/zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten oder zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher in Niedersachsen, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, ein in einer staatlich anerkannten Schule in freier Trägerschaft anfallendes Schulgeld und gewährt einen Ausbildungszuschuss in Höhe von 150 Euro pro Monat.

Im Haushaltsplan des Landes für das Jahr 2018 wurde im Einzelplan des Kultusministeriums in Kapitel 07 74 in Titelgruppe 63 für die Förderung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung für die Kindertagesbetreuung 1 Million Euro bereitgestellt. Im Entwurf für den Haushaltsplan für das Jahr 2019 ist eine Kürzung auf 0,5 Millionen Euro vorgesehen.

Jetzt wird darüber berichtet, dass die bereitgestellten Gelder ausgeschöpft seien und Auszubildende, deren Anträge auf Ausbildungsförderung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mittel ausgeschöpft waren, noch nicht bearbeitet worden waren, leer ausgingen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungskräften in Kindertagesstätten während einer Teilzeitausbildung zur Sozialassistentin oder zum Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik ist erstmalig im Jahr 2015 die tätigkeitsbegleitende Ausbildung zur Sozialassistenz mit Schwerpunkt Sozialpädagogik gefördert worden. Nach der gesetzlichen stufenweisen Einführung von dritten Kräften in Krippengruppen zum 01.01.2015 sollten über diese Richtlinie Anreize für Nichtfachkräfte - vorrangig in Krippengruppen - gesetzt werden, bis zum 01.01.2020 eine Qualifikation zur Sozialassistenz mit Schwerpunkt Sozialpädagogik zu erwerben und damit ab dem 01.08.2020 als dritte Regelkraft tätig sein zu können. In den Jahren 2015 bis 2017 sind nach dieser Richtlinie insgesamt 409 Personen im Umfang von insgesamt 897 000 Euro gefördert worden.

Mit der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin oder zum Sozialpädagogischen Assistenten und zur Erzieherin oder zum Erzieher (Richtlinie Ausbildungsförderung Kindertagesbetreuung)“ (Nds. MBl. 2018, S. 50), die am 01.01.2018 in Kraft getreten ist, wurde der Zuwendungszweck erweitert. Neben der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin oder zum Sozialpädagogischen Assistenten kann nun auch die tätigkeitsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher gefördert werden. Dafür wurde im Haushalt 2018 1 Million Euro bereitgestellt.

Beide Förderrichtlinien stellen freiwillige Leistungen des Landes dar, sodass auf die Gewährung der Zuwendung nach einer der beiden Förderrichtlinien kein Anspruch besteht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die eingereichten Förderanträge. Mit dem im April 2018 angekündigten Niedersachsenplan „Mehr Fachkräfte für die Kita!“ hat eine intensive Bewerbung der berufsbegleitenden Ausbildungsformate in Teilzeit stattgefunden, die zu einer in diesem Umfang vorher nicht absehbaren Steigerung der Nachfrage nach einer Förderung im Rahmen der Richtlinie Ausbildungsförderung ab dem Sommer 2018 geführt hat.

Ab 01.08.2019 soll die Förderung der Schulen in freier Trägerschaft bei Schulgeldbefreiung der Schülerinnen und Schüler in den Klassen 1 der sozialpädagogischen Berufsausbildungen zur Sozialpädagogischen Assistentin/zum sozialpädagogischen Assistenten und zur Erzieherin/zum Erzieher erfolgen. Ab dem Schuljahr 2020/2021 wird sukzessive die Klasse 2 in die Förderung mit einbezogen. Die Fördermodalitäten stehen aktuell noch in Verhandlung mit den Verbänden der Schulen in freier Trägerschaft.

1. Wie viele Anträge auf Förderung nach der Richtlinie Ausbildungsförderung Kindertagesbetreuung wurden im Jahr 2018 gestellt, und wie viele dieser Anträge konnten/können nicht bewilligt werden, weil die Mittel nicht ausreichen?

Im Jahr 2018 sind insgesamt 743 Förderanträge von angehenden Sozialpädagogischen Assistentinnen/Sozialpädagogischen Assistenten und Erzieherinnen/Erziehern nach der Richtlinie Ausbildungsförderung Kindertagesbetreuung bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) gestellt worden. Davon sind über 500 Anträge in den Monaten Juni bis September 2018 bei der NLSchB eingegangen.

Von den in diesem Jahr gestellten Förderanträgen konnten bis Mitte November 2018 bereits 353 Förderanträge mit einem Mittelvolumen in Höhe von 982 260 Euro bewilligt werden. Weitere Bewilligungen erfolgen im Rahmen der für die Haushaltsjahre 2018 ff. zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Welche Möglichkeiten haben die Auszubildenden, deren Antrag auf Förderung nach der o. g. Richtlinie wegen fehlender Finanzmittel nicht genehmigt wurde, dennoch für 2018 noch eine Ausbildungsförderung zu erhalten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Aus welchen Gründen wurden im Haushaltsentwurf für 2019 die Mittel für die Förderung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung für die Kindertagesbetreuung halbiert?

In den Haushaltsjahren 2015 und 2016 wurden von den veranschlagten Haushaltsmitteln in Höhe von insgesamt 1,0 Millionen Euro Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt rund 0,2 Millionen Euro bei Kapitel 07 74 TGr. 63 in Abgang gestellt (0,102 Millionen Euro im Jahr 2015 und 0,084 Millionen Euro im Jahr 2016).

Über die politische Liste im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wurde der zunächst vorgesehene Haushaltsansatz in Höhe von jeweils 0,5 Millionen Euro bei Kapitel 07 74 TGr. 63 für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 um jeweils 0,5 Millionen Euro auf 1,0 Millionen Euro verdoppelt. Jedoch blieben auch im Haushaltsjahr 2017 mangels Förderanträgen Haushaltsmittel in Höhe von rund 0,742 Millionen Euro ungenutzt.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Ist-Ausgaben für das Förderprogramm in den Haushaltsjahren 2015 bis 2018 (Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr 2018 bis Ende November 2018: 0,459 Millionen Euro) war bislang davon auszugehen, dass der Haushaltsansatz in Höhe von jährlich 0,5 Millionen Euro in den Haushaltsjahren 2019 ff. auskömmlich sein würde, zumal auch keine belastbaren Erkenntnisse über einen darüber hinaus gehenden Haushaltsmittelbedarf vorlagen.

Gegebenenfalls wäre in den Haushaltsjahren 2019 ff. zu entscheiden, ob und in welchem Volumen nachgesteuert werden muss.

(Verteilt am 07.01.2019)